

# Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Braunschweig (IOrd)

**i.d.F. vom 08.07.2009**

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat am 08.07.2009 auf Grundlage der §§ 19 Abs. 6 und 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. Nr.5/2007 S.69), zuletzt geändert durch die Art. 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), die nachfolgende Immatrikulationsordnung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Immatrikulation	2
§ 2	Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation	3
§ 3	Rücknahme der Immatrikulation	5
§ 4	Versagung der Immatrikulation	5
§ 5	Exmatrikulation auf eigenen Antrag	6
§ 6	Exmatrikulation aus besonderem Grund	6
§ 7	Erstattung von Abgaben und Entgelten	7
§ 8	Rückmeldung, Zahlung von Gebühren und Entgelten	7
§ 9	Beurlaubung	8
§ 10	Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge	9
§ 11	Teilzeitstudium	9
§ 12	Frühstudierende	10
§ 13	Doktorandinnen und Doktoranden	10
§ 14	Austauschstudierende	10
§ 15	Gasthörerinnen und Gasthörer	10
§ 16	Weiterführende Studiengänge	11
§ 17	Höhere Fachsemester	11
§ 18	Zweitstudienbewerber	12
§ 19	Alumni	12
§ 20	In-Kraft-Treten	12
Anlage I	Richtlinie über Gebühren	13
Anlage II	Ordnung über Gebühren für Gasthörer	14
Anlage III	Ordnung über die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten	15
Anlage IV	Ordnung über das Teilzeitstudium	20
Anlage V	Ordnung für die Einschreibung von Frühstudierenden	22

## **§ 1 Immatrikulation**

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird auf ihren oder seinen Antrag durch die Einschreibung (Immatrikulation) als Studentin oder Student in die Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig aufgenommen und für den gewählten Studiengang oder die gewählten (Teil-)Studiengänge eingeschrieben. Mit der Immatrikulation wird sie oder er Mitglied der Technischen Universität Braunschweig mit allen sich aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises oder einer entsprechenden Immatrikulationsbescheinigung vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. die nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) besitzt,
2. ggf. die darüber hinaus in den jeweiligen, den Zugang und die Zulassung regelnden Ordnungen (Zulassungsordnungen) des gewählten Studiengangs festgelegten Zugangsvoraussetzungen nachweist und
3. für einen Studiengang, der zulassungsbeschränkt ist, zugelassen worden ist.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, soweit sich aus der Zulassungsordnung des gewählten Studiengangs nicht etwas anderes ergibt. Der Nachweis hierüber wird erbracht nach Maßgabe der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung der Technischen Universität Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird (Schließung von Studiengängen),
2. nur einzelne Abschnitte eines Studienganges angeboten werden, oder die Bewerberin oder der Bewerber lediglich für einen Abschnitt des Studienganges zugelassen worden ist,
3. die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen eines Austauschprogramms immatrikuliert wird,
4. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden ist,
5. der Bewerberin oder dem Bewerber aufgrund der jeweiligen Ordnung des gewählten Studiengangs gestattet wird, die Zugangsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nachzuweisen. Die Immatrikulation erlischt, wenn die fehlende Zugangsvoraussetzung nicht innerhalb der festgesetzten Frist nachgereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

(4) Die Regelungen der Absätze 1-4 gelten entsprechend für die Einschreibung in Teilstudiengängen. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass eine Immatrikulation in zwei Teilstudiengängen erfolgt, wobei eine Einschreibung auch in einem Studiengang an einer anderen Hochschule, in der Regel im Rahmen von Kooperationsverträgen, durchgeführt wird.

(5) Zur Durchführung des Immatrikulationsverfahrens bzw. im Rahmen der Rückmeldung und zur Erfüllung damit verbundener Aufgaben werden personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. Näheres regelt die Anlage III zu dieser Ordnung.

Die Technische Universität Braunschweig meldet die versicherten Studierenden gemäß § 200 Abs. 2 SGB V den zuständigen Krankenkassen.

(6) Dem Immatrikulationsamt sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust des Studierendenausweises unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Studierende sind verpflichtet, die von ihnen gespeicherten Daten auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und ggf. die korrekten Daten unverzüglich schriftlich dem Immatrikulationsamt mitzuteilen.

## **§ 2**

### **Fristen und Form der Anträge auf Immatrikulation**

(1) In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkungen ist die Immatrikulation jeweils für das Wintersemester bis zum 15.10. und für das Sommersemester bis zum 1.4. zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der in den Zulassungsbescheiden genannten Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden; Satz 2 gilt entsprechend.

Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben (Bildungsinländer) und Staatsangehörige aus einem Mitgliedsland der Europäischen Union, gelten die Fristen für deutsche Bewerberinnen und Bewerber. Für Bewerbungen für höhere Fachsemester in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Fristen aus den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(2) Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik erlangt haben, gelten folgende Bewerbungsfristen:

für das Wintersemester:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 15.04. des Jahres, | wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber im visumpflichtigen Ausland aufhält und noch kein entsprechendes Visum vorliegt,  |
| 15.07. des Jahres, | wenn die Bewerberin oder der Bewerber kein Visum zu Studienzwecken für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland benötigt oder sie oder er bereits eine entsprechende Aufenthaltsgenehmigung oder ein entsprechendes Visum hat. |

für das Sommersemester:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 15.10. des Vorjahres, | wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber im visumpflichtigen Ausland aufhält und noch kein entsprechendes Visum vorliegt,  |
| 15.01. des Jahres,    | wenn die Bewerberin oder der Bewerber kein Visum zu Studienzwecken für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland benötigt oder sie oder er bereits eine entsprechende Aufenthaltsgenehmigung oder ein entsprechendes Visum hat. |

(3) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Technischen Universität Braunschweig eingeführten Formular schriftlich oder elektronisch (Online-Verfahren) zu stellen. Bei dem Online-Verfahren ist zusätzlich die vorgesehene Erklärung zu unterschreiben und in der gesetzten Frist dem Immatrikulationsamt zuzusenden.

Der Antrag muss enthalten:

1. insbesondere Angaben über Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester, näheres regelt die Anlage III zu dieser Ordnung,
2. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist,
3. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder einem der gewählten (Teil-)Studiengänge eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist oder der Prüfungsanspruch verloren wurde.

(4) Mit dem Antrag bzw. mit der Erklärung nach Absatz 3 sind vorzulegen:

1. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in einer amtlich beglaubigten Form, erforderlichenfalls in einer amtlich anerkannten Übersetzung;
2. zusätzlich bei Studienortwechsel: alle Studienzeitbescheinigungen, aus denen die bislang absolvierten Hochschul-, Fach- und Urlaubssemester sämtlicher vorher besuchter Hochschulen hervorgehen (Nachreichung bei Einschreibung möglich) sowie Nachweise über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfungen;
3. zusätzlich bei der beantragten Einschreibung in ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen: die für die Anrechnung maßgeblichen Leistungsnachweise;
4. zusätzlich für die Einschreibung zu einem weiterführenden Studiengang oder Masterstudiengang: der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie sonstige gemäß den geltenden Ordnungen vorgesehene Nachweise.

(5) Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein Nachweis zur Identifikation (Personalausweis oder Reisepass in beglaubigter Kopie),
2. ein aktuelles Lichtbild in Passbildgröße,
3. der ausgefüllte Datenerhebungsbogen mit Angaben gemäß den Vorgaben der Anlage, sofern nicht das Online-Verfahren durchgeführt wurde,
4. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge und -gebühren auf das von der Technischen Universität Braunschweig eingerichtete Konto. Erst mit Eingang des Gesamtbetrags auf diesem Konto ist der Nachweis vollständig geführt. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn dem Immatrikulationsamt eine entsprechende Lastschriftzugsermächtigung vorliegt,
5. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht. Die Nachweispflicht entfällt für Studierende die das 30. Lebensjahr vollendet haben, für Studierende ab dem 14. Fachsemester und für Doktorandinnen und Doktoranden,
6. zusätzlich ein Nachweis über die Beendigung des Dienstes, bei Wehr- oder Zivildienstleistenden,
7. zusätzlich die Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken und Originale der der Immatrikulation zugrunde gelegten Zeugnisse, bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern mit Ausnahme der EU-Bürger und der Bildungsinländer,
8. zusätzlich der Nachweis über das Vorliegen der erforderlichen Deutschkenntnisse nach § 1 Abs. 2 Satz 3, sofern die Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben wurde.

(6) Studierende, die bereits an der Technischen Universität Braunschweig immatrikuliert sind, benötigen für einen (Teil-)Studiengangwechsel oder die Aufnahme eines weiteren (Teil-)Studiengangs abweichend von den Absätzen 3 bis 5 lediglich einen Antrag auf Studiengangwechsel (Umschreibung) und einen Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in einer amtlich beglaubigten Form, erforderlichenfalls in einer amtlich anerkannten Übersetzung.

(7) Das Bewerbungs- und Immatrikulationsverfahren für (Teil-)Studiengänge, die von der Technischen Universität Braunschweig in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen angeboten werden, kann von den Absätzen 3 bis 5 abweichen. Näheres regelt eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen.

### **§ 3**

#### **Rücknahme der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn eine Studentin oder ein Student dies innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag der Studentin oder des Studenten zurückzunehmen, wenn das Studium im

ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne von Art. 12a GG nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann. In diesen Fällen gilt die Immatrikulation als von Anfang an nicht vorgenommen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierendenausweis,
2. Immatrikulationsbescheinigungen,
3. zusätzlich bei einer Rücknahme der Immatrikulation nach Absatz 1 Satz 2 der Einberufungsbescheid in Kopie.

#### **§ 4**

#### **Versagung der Immatrikulation**

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. die Zahlung der gemäß NHG fälligen Abgaben und Entgelte nicht nachgewiesen wird. Die Beantragung eines Studiendarlehens nach §11a NHG gilt gemäß §19 Abs. 4 Satz 4 NHG bis zu dessen Ablehnung oder dem Abschluss eines Kreditvertrags als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrags,
2. ein Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
3. Gründe vorliegen, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 b, c oder Nr.3 zur Exmatrikulation führen würden.

(2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn

1. Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden;
2. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit das geforderte amtsärztliche Zeugnis nicht beibringt;
3. die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist;
4. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist (auslaufende Betreuung);
5. die Bewerberin oder der Bewerber ohne inländische Hochschulzugangsberechtigungen mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis nicht die für den Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist;
6. die Bewerberin oder der Bewerber die nach Maßgabe der jeweiligen Ordnungen für den gewählten Studiengang festgelegten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

#### **§ 5**

#### **Exmatrikulation auf eigenen Antrag**

(1) Eine Studentin oder ein Student ist auf schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierendenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester,
2. Erklärung, dass sämtliches Eigentum der Technischen Universität Braunschweig zurückgegeben wurde,
3. Entlastungsvermerk der Universitätsbibliothek.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt im laufenden Semester oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des Semesters. Der Studentin oder dem Studenten ist die Exmatrikulationsbescheinigung auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.

(3) Studierende sind nach der Exmatrikulation nicht berechtigt Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise und Studienleistungen zu erbringen oder Prüfungen abzulegen, gegebenenfalls erbrachte Leistungen werden weder anerkannt noch angerechnet. Die Regelungen der Prüfungsordnungen der Technischen Universität Braunschweig bleiben hiervon unberührt.

(4) Beantragt die Studentin oder der Student die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn, so werden geleistete Abgaben und Entgelte erstattet.

(5) Bei Anträgen, die sich auf ein zukünftiges Exmatrikulationsdatum beziehen, sind die Unterlagen gemäß Absatz 1 spätestens bis zum beantragten Zeitpunkt nachzureichen.

## **§ 6**

### **Exmatrikulation aus besonderem Grund**

(1) Eine Studentin oder ein Student ist zu exmatrikulieren, wenn

1. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. a) in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,  
b) die Studentin oder der Student eine Abschlussprüfung bestanden hat,  
c) eine Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde  
und die Studentin oder der Student für keinen anderen Studiengang immatrikuliert ist oder
3. der Prüfungsausschuss gemäß § 7 Abs. 3 Satz 7 der allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Universität Braunschweig das endgültige Scheitern festgestellt hat.

Die Exmatrikulation wird zum Ende des laufenden Semesters wirksam, § 5 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

Wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückmeldet oder fällige Abgaben und Entgelte nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht zahlt, ist gemäß § 19 Abs. 5 Satz 3 NHG mit Fristablauf zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

(2) Eine Studentin oder ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation gemäß § 4 geführt hätten oder,
2. der Studiengang, für den sie oder er eingeschrieben ist, nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule des Landes fortgeführt werden kann.

(3) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 2 ist der Studentin oder dem Studenten die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist zu beachten. Eine Exmatrikulation nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ist der Studierenden oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

Bei Exmatrikulation nach Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 sind die Vorschriften über die Rücknahme eines Verwaltungsaktes gemäß §§ 48 und 50 VwVfG zu beachten.

## **§ 7**

### **Erstattung von Abgaben und Entgelten**

(1) Erfolgt eine Exmatrikulation gemäß § 6 aus besonderem Grunde, oder liegt ein Antrag auf Rücknahme der Immatrikulation gemäß § 3 oder auf Exmatrikulation gemäß § 5 innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn vor, werden die geleisteten Abgaben und Entgelte auf Antrag erstattet.

(2) Studentinnen und Studenten, die aufgrund von § 3 Abs. 1 NHG von der Erhebung der Studienbeiträge ausgenommen werden oder bei denen der Studienbeitrag nach § 14 Abs. 2 NHG ganz oder teilweise erlassen wird, können einen entsprechenden Antrag unter der Vorlage der Nachweise längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters stellen.

## **§ 8**

### **Rückmeldung, Zahlung von Gebühren und Entgelten**

(1) Die an der Technischen Universität Braunschweig eingeschriebenen Studierenden, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich durch Zahlung der fälligen Abgaben und Entgelte (Studierendenschaftsbeitrag, Studentenwerksbeitrag und Verwaltungskostenbeitrag, Studienbeitrag oder Langzeitstudiengebühr sowie Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 3 und 4 NHG) zurückzumelden.

(2) Zur Rückmeldung werden die Beiträge und Gebühren für ein Wintersemester am 01.08. und für ein Sommersemester am 01.02. vor dem jeweiligen Semester fällig. Fristgerecht ist die Rückmeldung nur dann vollzogen, wenn sämtliche zu zahlenden Beiträge und Gebühren vollständig bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auf dem Konto der Technischen Universität Braunschweig eingegangen sind.

(3) Hat die Studentin oder der Student die Rückmeldung nicht fristgerecht vollzogen, wird sie oder er unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation gemahnt, die fälligen Abgaben und Entgelte zu zahlen. Die Kosten für den zusätzlichen Aufwand in Höhe von 15,00 Euro sind von der Studentin oder dem Studenten zu erstatten, es sei denn, die Studentin oder der Student hat die Verspätung nachweislich nicht zu vertreten. Sind die zu zahlenden Beiträge auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht eingegangen, gilt § 6 Abs. 1 Satz 2.

(4) Zur Vereinfachung des Rückmeldeverfahrens kann der Technischen Universität Braunschweig für die Zahlung der Beiträge gemäß Absatz 1 eine Lastschriftermächtigung auf dem dafür vorgesehenen (Online-)Formular erteilt werden.

(5) Ausgenommen von der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages sind ausländische Studierende, die gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1a und 1b NHG auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert werden, soweit Gegenseitigkeit besteht sowie ausländische Studierende im Rahmen von Förderprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.

(6) Soweit Amtshandlungen und Leistungen des Immatrikulationsamts und Studienservice-Centers der Technischen Universität Braunschweig entgelt- oder gebührenpflichtig sind, regelt dies Anlage I.

## **§ 9**

### **Beurlaubung**

(1) Eine Studentin oder ein Student kann vor, bzw. bis zu zwei Monate nach Semesterbeginn, bei schwerwiegenden Gründen auch danach bis zum Ende der Vorlesungszeit, auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester

und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Die Studentin oder der Student kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Voraussetzung für eine Beurlaubung ist, dass die oder der Studierende wichtige Gründe nachweist.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Krankheit der oder des Studierenden, eine ärztliche Bescheinigung, die belegt, dass ein ordnungsgemäßes Studium für den Beurlaubungszeitraum nicht möglich ist, ist erforderlich;
2. besondere familiäre Gründe, z.B. die Betreuung oder Pflege eines Angehörigen oder einer Partnerin bzw. eines Partners in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft;
3. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes. Abweichend von Abs. 1 ist eine Beurlaubung für den Zeitraum möglich, für den bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
4. Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, einem Gremium des Studentenwerks Braunschweig oder als gewählte Abgeordnete oder gewählter Abgeordneter in einem Parlament,
5. Ableistung eines nicht in einer Studien- oder Prüfungsordnung aufgeführten Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und mehr als vier Wochen der Vorlesungszeit beanspruchen wird, sofern die von der Fakultät beauftragte Stelle bestätigt, dass das Praktikum förderlich für das Studium ist und eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorgelegt wird,
6. Durchführung eines Auslandsstudiums, das mindestens vier Wochen der Vorlesungszeit beansprucht; Nachweise sind durch entsprechende Bescheinigungen der den Aufenthalt betreuenden Stellen zu erbringen,
7. Ableistung eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres,
8. Abwesenheit von der Technischen Universität Braunschweig im Interesse der Universität.

(3) Eine Beurlaubung ist in der Regel nicht zulässig:

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das erste Fachsemester in einem grundständigen Studiengang,
3. für vorhergehende Semester.

(4) Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglieder der Technischen Universität Braunschweig. Studierende sind während der Beurlaubung nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise und Studienleistungen zu erbringen oder Prüfungen abzulegen. Während einer Beurlaubung erbrachte Leistungen werden weder anerkannt noch angerechnet. Abweichend hiervon werden bei einer Beurlaubung nach Absatz 2 Nr. 5 die im Praktikum erbrachten Leistungen und nach Nr. 6 äquivalente Prüfungs- und Studienleistungen auf schriftlichen Antrag der Studierenden oder des Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung von der zuständigen Stelle anerkannt.

(5) Werden nach Absatz 4 Studienleistungen anerkannt, so werden in der Regel die Studienzeiten berücksichtigt. Hierbei wird ein Semester als Studienzzeit angerechnet, wenn mindestens 20 Leistungspunkte erworben wurden; die Anzahl der anzurechnenden Semester erhöht sich für jeweils 30 erworbene Leistungspunkte um 1 Semester, das heißt ab 50 LP werden 2, ab 80 LP werden 3 Semester, etc. angerechnet. Die Anzahl der beurlaubten Semester darf hierbei nicht überschritten werden.

(6) Ihre oder seine studentischen Beitragspflichten werden durch die Beurlaubung nicht berührt sofern die Beitragsordnungen oder andere Vorschriften nichts anderes regeln. Von Studierenden die beurlaubt sind, werden der Verwaltungskostenbeitrag und der Studienbeitrag bzw. Langzeitstudiengebühren nicht erhoben.



(7) Eine Studentin oder ein Student ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Art 12a GG in der jeweils geltenden Fassung zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

## **§ 10**

### **Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge**

(1) Eine Studentin oder ein Student, die oder der bereits in einem Studiengang an der Technischen Universität Braunschweig oder an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann für einen anderen Studiengang eingeschrieben werden, wenn ein gleichzeitiges Studium möglich ist.

(2) Studierende die an weiteren niedersächsischen Hochschulen immatrikuliert sind, zahlen den Studienbeitrag nur an einer Hochschule. Der Verwaltungskostenbeitrag muss an jeder Hochschule bezahlt werden, es sei denn, es handelt sich um einen gemeinsamen Studiengang. Der Studierendenschaftsbeitrag ist an jeder Hochschule zu zahlen. Die Zahlung des Studentenwerkbeitrags richtet sich nach den entsprechenden Ordnungen der Studentenwerke. Bei einem Parallelstudium an der Technischen Universität Braunschweig werden der Studienbeitrag und der Semesterbeitrag nur einmal erhoben.

(3) Von Studierenden, die an weiteren nicht niedersächsischen Hochschulen immatrikuliert sind, werden an der Technischen Universität Braunschweig sämtliche Beiträge und Gebühren fällig. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 11**

### **Teilzeitstudium**

(1) Studierende sind auf Antrag für ein Teilzeitstudium zu immatrikulieren, wenn der zuständige Fakultätsrat die Eignung des gewählten Studienganges für ein Teilzeitstudium festgestellt hat. Im Teilzeitstudium kann je Semester höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte erworben werden.

(2) Der Antrag ist beim Immatrikulationsamt bis zum Ende der Rückmeldefrist zu stellen und gilt für ein Studienjahr.

(3) Ein Parallel- oder Doppelstudium ist in Teilzeitform nicht möglich.

(4) Näheres regelt die Anlage IV zu dieser Ordnung.

## **§ 12**

### **Frühstudierende**

(1) Schülerinnen und Schüler, die von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung als Frühstudierende eingeschrieben werden.

(2) Frühstudierende sind gemäß § 19 Abs. 3 NHG von der Zahlung sämtlicher Abgaben und Entgelte nach dem NHG befreit.

(3) Näheres regelt die Anlage V zu dieser Ordnung.

## **§ 13**

### **Doktorandinnen und Doktoranden**

(1) Doktorandinnen und Doktoranden haben sich als Promotionsstudierende einzuschreiben. Soweit ein geeigneter Promotionsstudiengang vorhanden ist, werden sie in diesen immatrikuliert. Fehlt es an einem solchen, werden sie in dem Studiengang immatrikuliert, dem das Promotionsgebiet zugeordnet ist.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden haben dem Immatrikulationsantrag eine schriftliche Zustimmung der zuständigen Fakultät zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion beizufügen.

(3) Promotionsstudierende sind gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 NHG von den Gebühren und Entgelten nach §§ 11, 13 NHG befreit. Sie zahlen lediglich den Studierendenschaftsbeitrag, den Studentenwerksbeitrag und den Verwaltungskostenbeitrag. Der Verwaltungskostenbeitrag entfällt gemäß § 12 Abs.1 Nr. 4 NHG für Studierende, die ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium oder gleichstehendes Studium erhalten.

#### **§ 14 Austauschstudierende**

Ausländische Studierende, die im Rahmen von § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG von der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages befreit sind, können außerhalb der Zulassungszeiten und des Vergabeverfahrens befristet immatrikuliert werden. Die Höchstdauer der befristeten Immatrikulation darf zwei Semester, in Ausnahmefällen 4 Semester, nicht überschreiten.

#### **§ 15 Gasthörerinnen und Gasthörer**

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen bis zum Umfang von acht Wochenstunden können im Rahmen der vorhandenen Kapazität als Gasthörerinnen oder Gasthörer nichtimmatrikulierte Personen auch ohne Nachweis der (Hochschul-)Zugangsberechtigung oder sonstiger Zugangsvoraussetzungen aufgenommen werden. Sie sind in das Gasthörerverzeichnis einzutragen. Dabei sind insbesondere folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und gewählte Lehrveranstaltungen. Näheres regelt die Anlage III zu dieser Ordnung.

(2) Studentinnen oder Studenten anderer Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen zu werden, sofern nicht die Fakultät den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerinnen oder Gasthörer ist für jedes Semester gesondert, in der Regel bis zum Ablauf des ersten Monats nach Semesterbeginn, zu stellen. Über den Antrag wird im Benehmen mit der für die Lehrveranstaltung zuständigen Fakultät entschieden.

(4) Von Gasthörerinnen und Gasthörern erhebt die Universität eine Gebühr. Näheres regelt die Anlage II zu dieser Ordnung. Satz 1 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.

(5) Gasthörerinnen oder Gasthörer können Studien- und Prüfungsleistungen mit Zustimmung der jeweils zuständigen Lehrenden erbringen. Über erfolgreich abgelegte Prüfungen wird ein Nachweis ausgestellt. Mit diesem Nachweis wird bestätigt, dass die Prüfung im Status einer Gasthörerschaft erbracht wurde und nicht als eingeschriebene Studierende oder Studierender.

Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Näheres regelt die Anlage II zu dieser Ordnung.

#### **§ 16 Weiterführende Studiengänge**

Eine Immatrikulation in weiterführende Studiengänge setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahmevoraussetzungen nach den entsprechenden Ordnungen erfüllt. Für weiterführende nicht konsekutive Studiengänge sind Gebühren oder Entgelte zu zahlen. Bezüglich der Höhe ist der jeweilige Aufwand der Technischen Universität Braunschweig zu berücksichtigen. Näheres regeln die einschlägigen Ordnungen der Fakultäten.

## **§ 17 Höhere Fachsemester**

(1) Studierende, die die Einschreibung in ein höheres Fachsemester des gleichen (Ortswechsler) oder eines anderen Studiengangs (Quereinsteiger) beantragen, können zugelassen werden, wenn in dem gewünschten Studiengang in dem betreffenden Semester freie Studienplätze vorhanden sind und die Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen werden. Für Bewerbungen für höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen gelten die Fristen für Erstsemester in diesen Studiengängen entsprechend.

(2) Ortswechsler sind unabhängig von ihrem Leistungsstand in das nächsthöhere Fachsemester einzuschreiben. Eine Rückstufung oder ein Überspringen von Fachsemestern in einem Studiengang ist nicht möglich.

(3) Quereinsteiger sind je nach Umfang der anerkehbaren Leistungen in das entsprechende Fachsemester einzustufen.

(4) Sollten weniger Studienplätze als Bewerber vorhanden sein, richtet sich die Zulassung nach folgender Reihenfolge:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die im gleichen Studiengang bereits an der Technischen Universität Braunschweig für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind,
3. Bewerberinnen und Bewerber, die im gleichen Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren (Ortswechsler),
4. Bewerberinnen und Bewerber, die im gleichen Studiengang mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die im gleichen Studiengang für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können,
6. Bewerberinnen und Bewerber, die die für eine Einstufung in ein höheres Fachsemester notwendigen Leistungen in einem anderen Studiengang oder außerhalb eines Studiengangs erworben haben (z.B. Studiengangswechsler, Frühstudierende, Gasthörer).

(5) Unter Absatz 4 Nr. 5 fallen auch Studierende, die in einem Bachelorstudiengang bereits Leistungen erworben haben, die den Leistungen des konsekutiven Masterstudiengangs entsprechen, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang erfüllen. In diesen Fällen ist eine Einstufung maximal in das zweite Fachsemester möglich.

## **§ 18 Zweitstudienbewerber**

(1) In grundständigen Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung wird eine Sonderquote im Umfang von 3 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Zweitstudienbewerber gebildet (Zweitstudienquote).

Bei Bedarf ist mindestens ein Studienplatz als Zweitstudienquote auszuweisen, wenn die Zulassungszahl 20 erreicht wird.

(2) Studierende, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule absolviert haben, erhalten einen Studienplatz im Rahmen der Zweitstudienquote gemäß Absatz 1 nach einer durch eine Messzahl bestimmten Rangfolge.  
Die Messzahl wird aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für ein Zweitstudium ermittelt. Für die Ermittlung der Messzahl gilt die Anlage 3 der ZVS-Vergabeverordnung entsprechend.

(3) Absolventinnen und Absolventen einer Berufsakademie, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichwertig ist, bewerben sich für einen grundständigen Studiengang im Rahmen der Zweitstudienquote.

## **§ 19 Alumni**

Zur Kontaktpflege mit ehemaligen Studierenden werden personenbezogene Daten von der mit der Alumniarbeit betrauten Einrichtung der Technischen Universität Braunschweig und den Fakultäten genutzt. Diese Daten umfassen insbesondere Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Studienfach und Exmatrikulationsdatum des ehemaligen Studierenden. Näheres regelt die Anlage III zu dieser Ordnung. Die in Satz 1 genannten Stellen sind berechtigt, Informationen von durch die jeweilige Fakultäten anerkannten Alumnivereinen an die ehemaligen Studierenden weiterzuleiten. Es bleibt den Alumni vorbehalten aktiv die Nutzung ihrer Daten Alumnivereinen oder weiteren Stellen zu gestatten oder die Nutzung der Daten zum Zweck der Kontaktpflege zu untersagen.

## **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage I zur Immatrikulationsordnung

### **Richtlinie über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Immatrikulationsamts und Studienservice-Centers**

Das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig hat am xx.xx.2009 die folgende Richtlinie über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Immatrikulationsamts und Studienservice-Centers der Technischen Universität Braunschweig beschlossen.

1	Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen über den Hochschulbesuch, soweit es sich nicht um die Erstaussstellung des Ausweises oder der Bescheinigung handelt	10,00 €
2	Gebühren für verspätete Rückmeldung (§ 8 Abs. 3 IOrd)	15,00 €
3	Amtliche Beglaubigungen (ggf. inkl. Kopie)	
3.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen für die erste Seite eines Dokuments ab der 2. Seite eines Dokuments je Seite	3,00 € 1,00 €
3.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen (insbesondere bei Vorlegalisationen)	4,00 €
4	Schriftliche Auskünfte aus Registern und Karteien	10,00 – 20,00 €
5	Zweischriften (Zeugnisse oder Urkunden)	20,00 €

## **Anlage II zur Immatrikulationsordnung**

### **Gebühren- und Entgeltordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Technischen Universität Braunschweig**

Das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig hat am xx.xx.2009 gemäß § 13 Abs. 9 Satz 1 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. Nr.5/2007 S.69), zuletzt geändert durch die Art. 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280), die folgende Gebühren- und Entgeltordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Technischen Universität Braunschweig beschlossen.

#### **§ 1 Gebühren und Entgelte**

(1) Die Technische Universität Braunschweig erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung eine Gebühr von Gasthörerinnen und Gasthörern. Die Höhe dieser Gebühr beträgt

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden          | 50,00 €   |
| 2. bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden | 100,00 €  |
| 3. bei Einzelunterricht                                       | 150,00 €. |

(2) Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen durch Gasthörerinnen und Gasthörer erhebt die Technische Universität Braunschweig eine gesonderte Gebühr in Höhe von jeweils 75,00 € pro Stunde, die zusätzlich für die Durchführung der Prüfung, bzw. der Studienleistung, einschließlich Vor- und Nachbereitung, aufzuwenden sind. Der zu erwartende zeitliche Aufwand ist der Gasthörerinnen und Gasthörern mit Erteilung der Zustimmung gemäß §15 Abs.5 Satz 1 IOrd schriftlich mitzuteilen. Für Studierende anderer Hochschulen reduziert sich diese Gebühr um 50%.

#### **§ 2 Befreiung von der Gebühren- und Entgeltpflicht**

Von der Gebühren- und Entgeltpflicht nach § 1 Abs. 1 sind Studierende der anderer niedersächsischer Hochschulen in staatlicher Verantwortung befreit.

#### **§ 3 Fälligkeit**

Die Gebühren und Entgelte nach § 1 Abs.1 ist jeweils mit der Anmeldung als Gasthörerin oder Gasthörer, die Gebühr nach §1 Abs. 2 ist vor der Teilnahm an der Prüfung fällig.

## Anlage III zur Immatrikulationsordnung

### Ordnung über die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat am 08.07.2009 gemäß §41 Abs.1 Satz 1 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. Nr.5/2007 S.69), zuletzt geändert durch die Art. 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280) folgende Ordnung beschlossen.

Die Technische Universität Braunschweig erhebt, speichert und verarbeitet gemäß § 4 Abs. 1 Nr.1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) personenbezogene Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden sowie ehemaligen Studierenden im Rahmen der Zulassung und der Immatrikulation, der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, der Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie zur Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern.

Die Daten unterliegen den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen und werden nur für die vorgegeben Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Es sei denn, dass sie aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen hierzu verpflichtet ist oder eine schriftliche Einverständnis der oder des Studierenden vorliegt.

Persönliche Angaben	Bewerbung	Immatrikulation & Studierendenverwaltung	Prüfungsverwaltung	Ausgeschiedenen- und Alumnikartei	Begründung und Rechtsgrundlagen (nicht abschließend)
1. Nachname – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	X	X	X	X	Identifizierung, §1 Abs. 1 IOrd
2. Vorname – entsprechend Angaben des Personalausweises/Passes	X	X	X	X	Identifizierung, §1 Abs. 1 IOrd
3. Geburtsname / Früherer Name	X	X	X	X	Identifizierung, §1 Abs. 1 IOrd
4. Titel	X	X			Identifizierung
5. Geschlecht	X	X	X	X	Identifizierung, §1 Abs. 1 IOrd, § 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG
6. Geburtsdatum – Tag, Monat*, Jahr*	X	X	X	X	Identifizierung, §1 Abs. 1 IOrd, *§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG
7. Geburtsort/Land	X	X	X	X	Identifizierung, §1 Abs. 1 IOrd
8. Staatsangehörigkeit	X	X		X	Identifizierung, Sondervorschriften (Quotenberechnung § 4 Abs. 1 Nr. 1 Hochschul-Vergabeverordnung), §1 Abs. 1 IOrd, § 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG
9. Anschrift (Hauptwohnsitz) – Länderkennzeichen*, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Anschriftenzusatz, Kreis*	X	X	X	X	Versand verschiedener Unterlagen, Kontaktpflege, §1 Abs. 1 IOrd, *§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG
10. Anschrift (Korrespondenzadresse/Semesteranschrift) – Länderkennzeichen*, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Anschriftenzusatz, Kreis*	X	X	X	X	Versand verschiedener Unterlagen, Kontaktpflege, §1 Abs. 1 IOrd, *§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG
11. Foto ggf. in elektronischer Form	X	X		X	Identifizierung, § 2 Abs. 5 Nr. 2 IOrd

Persönliche Angaben	Bewerbung	Immatrikulation & Studierendenverwaltung	Prüfungsverwaltung	Ausgeschiedenen- und Alumnikartei	Begründung und Rechtsgrundlagen (nicht abschließend)
12. Telefonnummer, Festnetz	X	X	X	X	§1 Abs. 1 IOrd, freiwillige Angabe nach § 4 Abs.1 Nr.2 NDSG Schnelle Erreichbarkeit der Studierenden, Bewerber/-innen und Alumni
13. Telefonnummer, Mobil	X	X	X	X	§1 Abs. 1 IOrd, freiwillige Angabe nach § 4 Abs.1 Nr.2 NDSG Schnelle Erreichbarkeit der Studierenden, Bewerber/-innen und Alumni
14. E-Mail-Adresse	X	X	X	X	§1 Abs. 1 IOrd, freiwillige Angabe nach § 4 Abs.1 Nr.2 NDSG Schnelle Erreichbarkeit der Studierenden, Bewerber/-innen und Alumni
15. DE-Mail-Adresse	X	X	X	X	§1 Abs. 1 IOrd, freiwillige Angabe nach § 4 Abs.1 Nr.2 NDSG Schnelle Erreichbarkeit der Studierenden, Bewerber/-innen und Alumni
Zulassung und Einschreibung	Bewerbung	Immatrikulation & Studierendenverwaltung	Prüfungsverwaltung	Ausgeschiedenen- und Alumnikartei	Begründung und Rechtsgrundlagen (nicht abschließend)
16. Bewerbernummer – beliebige, mehrstellige Zahl	X				Identifizierung
17. Matrikelnummer – beliebige, mehrstellige Zahl		X	X	X	Identifizierung
18. Hochschulbezeichnung – Statistikschlüssel	X	X	X	X	§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG,
19. Fakultätszugehörigkeit – beliebige Kennung		X			Zuordnung zur Prüfungsverwaltung
20. Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen	X				
<ul style="list-style-type: none"> <li>Studienqualifikation (Art der HZB*, Durchschnittsnote**, Datum*, Stadt/Kreis*/Land*)</li> </ul>	X	X		X	Studienberechtigung, §1 Abs. 2 Nr. 1 IOrd, *§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG, **§11 Abs. 2 Nr.1 und 2 Hochschulvergabe-Verordnung
<ul style="list-style-type: none"> <li>weitere Auswahlkriterien (z.B. Schulfachnoten, Ergebnisse von Auswahlgesprächen oder Motivationsschreiben und -gesprächen)</li> </ul>	X				§1 Abs. 2 Nr. 2 IOrd, §11 Abs. 3 Hochschulvergabe-Verordnung und der jeweils gültigen Zugangs- und Zulassungsordnung
21. Studiengang, Studienfach und angestrebter Studienabschluss	X	X	X	X	Gültigkeit der Prüfungsordnung, § 1 Abs. 2 Nr. 2 IOrd, § 19 Abs. 1 NHG, § 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG
22. Art des Studiums (z.B. Erst-, Zweit-, Teilzeit-, Kontakt-, Fernstudium)	X	X	X	X	§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG, Studienberechtigung, §9 Hochschul-Vergabeverordnung, Beiträge & Gebühren: §§ 11, 13 NHG



Zulassung und Einschreibung	Bewerbung	Immatrikulation & Studierendenverwaltung	Prüfungsverwaltung	Ausgeschiedenen- und Alumnikartei	Begründung und Rechtsgrundlagen (nicht abschließend)
23. Hörerstatus (z.B. Früh-, Austausch- oder Promotionsstudierende)		X	X	X	§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG,
24. Angaben über abgeleistete Dienste und vergleichbare Verpflichtungen	X				§ 6 Hochschul-Vergabeverordnung
25. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen		X			Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH), § 1 Abs. 2 IOrd, § 18 Abs. 5 NHG
26. Maßgebliche Gründe für die Studienortwahl	X				§15 Hochschul-Vergabeverordnung
27. bei Frühstudierenden: Beurteilung der Schule		X			§19 Abs. 3 NHG
28. Sonstige Vortätigkeiten nach Erwerb der HZB – Art, Dauer	X	X		X	§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG,
29. Fachpraktische Ausbildung – Art, Dauer, Ausbildungsstätte	X		X	X	Studienberechtigung, § 18 Abs. 5 NHG
30. Zeitpunkt des Abschlusses einer Berufsausbildung	X			X	§ 12 Abs. 2 Hochschul-Vergabeverordnung
31. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung	X	X		X	§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG,
32. Abgeschlossene Studiengänge – Zeitpunkt, Dauer, Art des Studiums, Studiengang, Hochschule	X	X	X	X	§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG,
33. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium	X				Zulässigkeit Zweitstudium, §9 Hochschul-Vergabeverordnung,
34. Bei Zweitstudienbewerbern: soziale und familiäre Gründe	X				§ 8 Hochschul-Vergabeverordnung
35. Studienverlauf vor dem derzeit aktuellen Studiengang					
• Hochschule* und Semester der Ersteinschreibung	X	X		X	*§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG, Beiträge & Gebühren: §§ 11, 13 NHG
• Fachsemester	X	X		X	§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG,
• Anzahl der Hochschulsemester und Urlaubssemester	X	X		X	§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG, Beiträge & Gebühren: §§ 11, 13 NHG
• Auslandssemester – Art, Land und Dauer	X	X		X	§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG,
• Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule und Studiengänge	X	X	X	X	§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG,
• Studienfächer, Semester und Studienleistungen an anderen Hochschulen	X	X	X	X	§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG,
• Prüfungen (Art, Fach/Fächer, Datum, Prüfungsergebnis)	X	X	X	X	§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG,
• Anzahl der am Studienkolleg absolvierten Semester	X	X		X	§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG,
36. Grund, Datum des Antrags und des Wirksamwerdens einer Exmatrikulation		X		X	§ 19 Abs. 5 Satz 4 NHG, § 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG,
37. Exmatrikulationsbescheinigung		X			§ 19 Abs. 1 NHG

Rückmeldung und Studierendenverwaltung	Bewerbung	Immatrikulation & Studierendenverwaltung	Prüfungsverwaltung	Ausgeschiedenen- und Alumnikartei	Begründung und Rechtsgrundlagen (nicht abschließend)
38. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation an der Technischen Universität Braunschweig – Tag, Monat, Jahr		X		X	Gebührenberechnung, § 13 Abs. 1 NHG
39. Hochschulsemester an der Technischen Universität Braunschweig – Semester und Jahr/ Fachsemester je Studiengang, Auslandssemester	X	X	X	X	Berechnung Beiträge & Gebühren nach §§ 11 & 13 NHG, Zulassungsordnung / Hochschul-Vergabeverordnung (Gültigkeit, Erst- o. höheres Fachsem.)
40. Weitere Immatrikulationen bei einem Parallelstudium – Hochschule, Hörerstatus, Art des Studiums		X		X	Berechnung Beiträge & Gebühren nach §§ 11 & 13 NHG, § 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG,
41. Beurlaubungen – Grund, Semester und Dauer		X		X	Beitrags- und Gebührenberechnung, § 9 Abs. 1 IOrd, § 11 Abs. 3 Nr.8, § 12 Abs. 1 Nr.3 NHG, § 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG,
42. Befristungen und Befristungsgrund		X			Jeweilige Zulassungsordnung bzw. Kooperationsvertrag, § 1 Abs. 3 IOrd, § 18 Abs. 7 NHG
43. Studienverlauf an der Technischen Universität Braunschweig (Auslandssemester-Dauer, Fachsemester)			X	X	Berechnung Beiträge & Gebühren nach §§ 11 & 13 NHG
44. Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Braunschweig					
a) Vorprüfung (Art, Fach, Datum, Prüfungsergebnis und Fachsemester je Studiengang)		X	X	X	Prüfungsberechtigung, Prüfungsordnung, § 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG
b) Abschlussprüfung (Art, Fach, Datum, Prüfungsergebnis und Fachsemester je Studiengang)		X	X	X	Prüfungsberechtigung, Prüfungsordnung, § 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG
45. Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge und –gebühren		X			§ 2 Abs. 5 Nr. 4 IOrd, § 14 Abs. 1 NHG
46. Datum des Geldeingangs / Rückmeldedatum		X			§ 14 Abs. 1 NHG, § 19 Absatz 4 Satz 3ff NHG
47. ggf. Bankverbindung		X			Freiwillige Teilnahme am Lastschriftverfahren, § 8 Abs. 4 IOrd
48. Dauer und Grund des (Teil-)Erlasses der Studienbeiträge oder Langzeitstudiengebühren		X			§ 11 Abs. 4 NHG § 13 Abs. 1 Satz 3 NHG
49. Antrag auf Darlehensgewährung		X			§17 Abs. 4 in Verbindung mit § 11a NHG
50. Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder die Befreiung der Versicherungspflicht		X			§ 2 Abs. 5 Nr. 5 IOrd
51. Bearbeiterkennzeichen – Datum der Bearbeitung, Funktion. Art der Datenveränderungen	X	X	X	X	§ 7 Abs. 2 NDSG

### Rückmeldung

Im Rahmen des Rückmeldeverfahren verarbeitet die Universität die bisher gespeicherten Daten. Darüber hinaus verlangt die Technische Universität Braunschweig den Nachweis über die Entrichtung der fälligen Semesterbeiträge, Studienbeiträge und –gebühren sowie evtl. die Bankverbindung.

### Befreiung von Studienbeiträgen

Studierende sind verpflichtet, die für den (Teil-)Erlas von Studienbeiträgen maßgeblichen Gründe anzugeben und nachzuweisen. Bei dem Verfahren verarbeitet die Technische Universität Braunschweig die bisher für die Einschreibung gespeicherten Daten. Darüber hinaus werden Grund, Semester und Dauer der Befreiung gespeichert.

### Beurlaubung

Studierende sind verpflichtet, die für die Beurlaubung vom Studium maßgeblichen Gründe anzugeben und nachzuweisen. Bei dem Verfahren zur Beurlaubung verarbeitet die Technische Universität Braunschweig die bisher für die Einschreibung gespeicherten Daten. Darüber hinaus werden diese gespeichert.

### Exmatrikulation

Für die Exmatrikulation verarbeitet die Technische Universität Braunschweig die bisher gespeicherten Daten sowie den Grund, das Datum und den Zeitpunkt des Antrags und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

Die Technische Universität Braunschweig erhebt von der Gasthörerin oder von dem Gasthörer folgende personenbezogenen Daten und Angaben:

Gasthörerinnen / Gasthörer	Begründung und Rechtsgrundlagen (nicht abschließend)
1. Familienname	Identifizierung, § 15 Abs. 4 IOrd
2. Vorname	Identifizierung, § 15 Abs. 4 IOrd
3. Geburtsname	Identifizierung
4. Geburtsdatum – Tag, Monat*, Jahr*	§ 15 Abs. 4 IOrd, *§ 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG
5. Geburtsort	§ 15 Abs. 4 IOrd
6. Geschlecht	§ 15 Abs. 4 IOrd, § 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG
7. Anschrift	Erreichbarkeit der Gasthörer, § 15 Abs. 4 IOrd
8. Staatsangehörigkeit	§ 15 Abs. 4 IOrd, § 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG
9. gewünschte Lehrveranstaltungen	§ 15 Abs. 4 IOrd, § 3 Abs. 1 Nr.1 HStatG
10. ggf. Einschreibung an einer anderen Hochschule	Gebührenberechnung, § 13 Abs. 3 NHG
11. das Semester, zu dem Lehrveranstaltungen belegt werden	Zuordnung / Abrechnung
12. Anzahl der Semesterwochenstunden	Gebührenberechnung, § 13 Abs. 3 NHG
13. Datum und Höhe des Geldeingangs	§ 15 Abs. 6 IOrd, § 13 Abs. 3 NHG

## **Anlage IV zur Immatrikulationsordnung**

### **Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der TU Braunschweig**

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat am 08.07.2009 gemäß §41 Abs.1 Satz 1 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. Nr.5/2007 S.69), zuletzt geändert durch die Art. 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280) die folgende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Technischen Universität Braunschweig beschlossen.

#### **Präambel**

Gemäß § 19 Abs. 2 NHG können die Hochschulen für geeignete Studiengänge eine Einschreibung oder Rückmeldung für ein Teilzeitstudium zulassen. Die TU Braunschweig macht hiervon Gebrauch und regelt die Zulassung zum Teilzeitstudium wie folgt:

#### **§ 1 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium**

(1) Voraussetzung für ein Teilzeitstudium ist, dass die für den betreffenden Studiengang zuständige Fakultät die Geeignetheit des b Studiengangs festgestellt hat und die oder der Studierende aus wichtigen persönlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren.

(2) Ein Studiengang ist als grundsätzlich für ein Teilzeitstudium geeignet anzusehen, wenn bis zum Beginn der Bearbeitung von Diplom-, Magister-, Bachelor-, Master- oder sonstiger Abschlussarbeiten semesterweise aufeinander aufbauend mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden können. Je nach Vorgabe der zuständigen Fakultät kann auch die Fertigung der Abschlussarbeit im Rahmen eines Teilzeitstudiums genehmigt werden.

(3) Ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 1 liegt insbesondere vor bei:

- a) Familientätigkeiten bezogen auf Erziehung von Kindern bis zum 18. Lebensjahr oder Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen;
- b) Behinderung oder schwerwiegende Erkrankungen;
- c) Herausragendem gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement);
- d) Mitarbeit in Gremien der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung oder des Studentenwerks;
- e) Erwerbstätigkeit.

#### **§ 2 Antrag, Fristen**

(1) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen unter Verwendung des dafür vorgesehen Formulars jeweils zum Wintersemester bis zum 15.07. des Jahres und zum Sommersemester bis zum 15.01. des Jahres für ein Studienjahr beim Immatrikulationsamt zu stellen. Abweichend hiervon können Studierende, die ihr Studium an der TU Braunschweig erstmalig beginnen, den Antrag bis zum Beginn des Semesters stellen. Ein vorzeitiger Wechsel zwischen Teilzeitstudium und Vollzeitstudium kann zugelassen werden, wenn der oder dem Studierenden die Fortsetzung des Teilzeitstudiums nicht zugemutet werden kann.

(2) Dem Antrag muss eine individuelle Studienplanung beigefügt werden. Die Studienplanung muss mit der oder dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. der von den Fächern benannten Person abgesprochen und schriftlich per Unterschrift bestätigt werden.

### **§ 3 Studiumumfang und Beschränkungen**

(1) Gemäß § 19 Abs. 2 NHG können im Teilzeitstudium je Semester höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte, das heißt 15 Leistungspunkte, erworben werden. Zusätzlich dürfen bei der Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen maximal 10 Leistungspunkte erworben werden; Ausnahmen hiervon sind auf Antrag in dem Umfang möglich, wie Prüfungs- und Studienleistungen im Rahmen des Teilzeitstudiums nicht bestanden wurden.

(2) Gemäß § 11 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung ein Teilzeitstudium für ein Parallel- oder Doppelstudium ausgeschlossen.

(3) Die Technische Universität Braunschweig widerruft die Gewährung des Teilzeitstudiums, sofern die oder der Studierende versucht hat Studien- und Prüfungsleistungen zu absolvieren, die zu mehr als 15 Leistungspunkten führen oder hätten führen können. Die Studienbeiträge oder Langzeitstudiengebühren sind in der vollen Höhe nachzuzahlen.

### **§ 4 Verlängerung der Regelstudienzeit / Beiträge und Gebühren**

(1) Die Regelstudienzeit wird pro Studienjahr im Teilzeitstudium um ein Semester verlängert.

(2) Die Höhe des Semesterbeitrags wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Der Studienbeitrag und die Langzeitstudiengebühren reduzieren sich um die Hälfte.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung zum 01.10.2009 in Kraft.

## **Anlage V zur Immatrikulationsordnung**

### **Ordnung für die Einschreibung von Frühstudierenden an der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig**

**vom**

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat auf seiner Sitzung am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Voraussetzungen für die Einschreibung**

- (1) Schülerinnen und Schüler können gemäß § 19 Abs. 3 NHG auf Antrag als Frühstudierende eingeschrieben werden.
- (2) Die Einschreibung setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler von der Schule und der Hochschule einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt wurden.
- (3) Die einvernehmliche Beurteilung gemäß Absatz 2 gilt als nachgewiesen, wenn
  - a) eine Bescheinigung der zuständigen Schule über die überdurchschnittliche Begabung vorgelegt wird und
  - b) die Auswahlkommission nach § 3 die Einschreibung befürwortet.

#### **§ 2**

#### **Frist und Form der Anträge auf Einschreibung**

- (1) Die Einschreibung ist jeweils zum Wintersemester bis zum 15. Oktober bzw. zum Sommersemester bis zum 15. April beim Immatrikulationsamt unter Angabe der beabsichtigten Studienrichtung zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
  - a) eine Einverständniserklärung der Eltern, sofern das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde und
  - b) die Bescheinigung gemäß § 1 Abs. 3 Buchst. a) dieser Ordnung.

#### **§ 3**

#### **Auswahlkommission**

- (1) Die Auswahlkommission besteht aus einer vom Senat zu bestellenden Person, die zugleich als zentraler Ansprechpartner fungiert, sowie einer von dem Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät zu benennenden Person.
- (2) Die Auswahlkommission stellt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und ggf. zusätzlich auf der Grundlage eines Gesprächs mit der Schülerin oder dem Schüler die überdurchschnittliche Begabung fest.

(3) Die Befürwortung der Einschreibung durch die Auswahlkommission wird mit den eingereichten Unterlagen an das Immatrikulationsamt zum Vollzug der Einschreibung weitergeleitet.

#### **§ 4 Exmatrikulation**

(1) Die Exmatrikulation erfolgt, wenn

- a) die allgemeine Hochschulreife oder eine als dieser gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wurde oder
- b) die Befürwortung der Einschreibung gemäß § 1 Abs. 3a) durch die Schule schriftlich widerrufen wurde oder
- c) bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Eltern schriftlich widerrufen wurde oder
- d) die Auswahlkommission die Befürwortung der Einschreibung schriftlich widerruft.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 NHG entsprechend.

#### **§ 5 Rechte der Frühstudierenden**

(1) Die Frühstudierenden haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, soweit entsprechende Kapazität zur Verfügung steht. Sie können die Einrichtungen der Universität wie Studierende benutzen. Eine Mitgliedschaft nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG erwerben sie nicht.

(2) Erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei der Aufnahme eines Studiums an der Technischen Universität Braunschweig in einschlägigen Studiengängen anerkannt.

#### **§ 6 Befreiung von der Zahlungspflicht**

Frühstudierende sind von der Zahlung von Studienbeiträgen, Studiengebühren, Abgaben und Entgelten befreit.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung zu Beginn des Wintersemesters 2008/09 in Kraft.